



**Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331**

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39839
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

07.06.2019

Feuerwehrezufahrten an der St.-Veit-Straße 20-32 freihalten
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06144 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim vom 30.04.2019

Sehr geehrter ,

wir kommen zurück auf den Antrag, wonach auf eine verstärkte Freihaltung der Feuerwehrezufahrten durch den Eigentümer hingewirkt werden soll. Dazu sollen die Zufahrten mittels Bodenmarkierungen besser sichtbar gemacht werden.

Nach Überprüfung wird mitgeteilt, dass die beiden Feuerwehrezufahrten des Straßenabschnittes St.-Veit-Str. 20-32 mit den privaten, amtlich gesiegelten Schildern „Feuerwehrezufahrt“ versehen sind. Die Bordsteine vor den Zufahrten sind leicht abgesenkt. Die Zufahrten und Absenkungen sind für die Kraftfahrer erkennbar. Es besteht ein gesetzliches Haltverbot nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Nach Auskunft der städtischen Branddirektion sind die Kennzeichnungen der beiden Feuerwehrezufahrten im Bereich St.-Veit-Str. 20-32 ausreichend.

Für den Grundstückseigentümer besteht die Möglichkeit, eine kostenpflichtige Bodenmarkierung („Zick-Zack-Linie“) vor der jeweiligen Zufahrt zu beantragen. Voraussetzung ist jeweils seine Willenserklärung (Antrag) sowie die Erklärung der Kostenübernahme. Folglich kann die Stadtverwaltung nicht auf eine Antragstellung durch den Eigentümer hinwirken.

Die Notwendigkeit einer Bodenmarkierung vor einer privaten Feuerwehrezufahrt muss anschließend durch die Branddirektion bestätigt werden.

Sind die Bordsteine trotz Absenkung höher als 8 cm, darf laut der Bayerischen Bauordnung keine Markierung vor dieser Absenkung aufgebracht werden. Der Grundstückseigentümer hat aber die Möglichkeit, die Bordsteine auf eigene Kosten weiter absenken zu lassen. Die Antragstellung an das städtische Baureferat obliegt allein dem Grundstückseigentümer.

Die örtlich zuständige Polizeidienststelle wurde über den Sachverhalt informiert und um eine verstärkte Überwachung des ruhenden Verkehrs in diesem Bereich gebeten.

Wir bitten von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen.
Der Antrag ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

KVR-I/ 331